

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ·Ibbenbüren

An den Bürgermeister
der Stadt Ibberbüren
Herrn Dr. Marc Schrameyer
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibberbüren

Christian Nitsche
Käthe-Kollwitz-Straße 38
49479 Ibberbüren
Tel.: 05451 - 971599
Mobil: 0151 - 70887339

Ibberbüren, den 2. Februar 2021

Antrag auf Einstellung entsprechender Haushaltsmittel zur Erstellung und Umsetzung einer Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Marc Schrameyer,

die Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, der Rat der Stadt Ibberbüren möge beschließen:

In den Haushalt 2021 werden 50.000 € für die Erstellung und Umsetzung einer Baumsatzung eingestellt.

Begründung:

Bereits in der Sitzung des Rates vom 20.03.2019 hat der Rat mehrheitlich beschlossen,

„1. Der Rat der Stadt Ibberbüren beauftragt die Verwaltung, eine städtische Baumschutzsatzung vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zur Vorbereitung einer städtischen Baumschutzsatzung beauftragt der Rat die Verwaltung, zur Vorbereitung einer modernen, qualifizierten Satzung die Gründung eines Facharbeitskreises mit geeigneten Akteuren zu betreiben.“

Seitdem wurde weder ein Arbeitskreis einberufen, noch konnten dahingehende Aktivitäten der Verwaltung festgestellt werden.

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist lange überfällig und muss im Jahr 2021 dringend erfolgen, deshalb müssen die entsprechenden Haushaltsmittel, die die Umsetzung gewährleisten, eingestellt werden.

Anlagen:

- Allgemeine Vorlage 28/2019
- Anlage 2 zu Drucksache 28/2019 Satzungsentwurf

Mit freundlichen Grüßen



Christian Nitsche
Fraktionsvorsitz
Bündnis 90/ Die Grünen





öffentlich



nichtöffentlich

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

28/2019

I. Betreff:

Förderung und Schutz von Bäumen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis:				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
A. f. Umweltschutz u. Energie	13. Februar 2019					
Rat	20. März 2019					

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ibbenbüren beauftragt die Verwaltung, eine städtische Baumschutzsatzung vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Zur Vorbereitung einer städtischen Baumschutzsatzung beauftragt der Rat die Verwaltung, zur Vorbereitung einer modernen, qualifizierten Satzung die Gründung eines Facharbeitskreises mit geeigneten Akteuren zu betreiben.

III. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen / Prüfung bzw. Darstellung der STEP-Relevanz:

Betroffene Produkte

09.511.011	Orts- und Regionalplanung und Geoinformation
------------	--

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Die für die vorgeschlagene Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr erforderlichen Mittel			
<input type="checkbox"/> stehen im Haushalt zur Verfügung,			
<input checked="" type="checkbox"/> sind bereitzustellen mit Genehmigung durch			
<input type="checkbox"/> überplanmäßig		<input type="checkbox"/> die Verwaltung	
<input checked="" type="checkbox"/> außerplanmäßig		<input type="checkbox"/> den Rat (ab 50.000,00 €)	
Voraussichtliche Ergebnisse/Zahlungen		Produkt/e:	Vorgesehen im
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Ertrag	09.511.011	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Aufwand		<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan B
	41.500 €		
	<input type="checkbox"/> Auszahlung		
	2.000 €		
Voraussichtliche bilanzielle Auswirkungen bei Vermögensveräußerung/en			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Ertrag aus Buchgewinn	€	
	<input type="checkbox"/> Aufwand aus Buchverlust	€	
Voraussichtliche Auswirkungen auf die Jahresergebnisse			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> einmalige*	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche*	*) Erläuterung in der Sachdarstellung

Prüfung bzw. Darstellung der STEP-Relevanz

Nr.	Oberziele
34	Ibbenbüren muss sich auf den Klimawandel vorbereiten.

IV. Sachdarstellung:

Mit Antrag 29/18 (Anlage 1, Drucksache 302/2018) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4.12.2018 erwartet die Fraktion, städtische Maßnahmen zum besseren Schutz von Bäumen sowie der Förderung von Unterhaltung und Neuanpflanzung vorzubereiten und umzusetzen sowie entsprechende Beratungsvorlagen für die Ratsgremien zu erarbeiten.

Status quo des Baumschutzes der Stadt Ibbenbüren

Nach der Gemeindeordnung NRW können Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

Nach § 9 (1) Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen

- a) das Anpflanzen von Bäumen und
- b) Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen

festgesetzt werden.

Verstöße gegen die Festsetzungen der städtischen Bebauungsplansatzungen zum Baumschutz sowie die Genehmigung von Abweichungen zu den Festsetzungen im Bebauungsplan werden

von der städtischen Bauordnung aufgenommen, evtl. Verfahren eingeleitet oder Abweichungen von den Festsetzungen im Einzelfall genehmigt.

Außerhalb des baulichen Innenbereiches sind die forstrechtlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes maßgebend für die Bewirtschaftung dieser Waldflächen. Jährlich wird dazu ein Waldwirtschaftsplan von den zuständigen städtischen Gremien beraten und verabschiedet.

Kommunale Handlungsalternativen zu verbessertem Baumschutz

Maßnahmen zu „besserem“ Schutz von Bäumen sind kreisangehörigen Kommunen ergänzend auf informatorischer Ebene, durch Förderung von Baumpflegemaßnahmen sowie in Form einer kommunalen Baumschutzsatzung möglich.

Auf informatorischer Ebene könnte z.B. ein „FAQ“ (Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen) zum Baumschutz in die Portalardarstellung der Stadt Ibbenbüren aufgenommen werden. Beispielhaft wird zu dieser Maßnahme auf die Portalardarstellung der Stadt München (1) sowie der Stadt Wesel (2) mit dortigen Präsentationen hingewiesen.

Eine weitere informelle Maßnahme wäre die Präsentation einer Information zum „Baumschutz bei baulichen Maßnahmen“ im Stadtportal. Beispielhaft wird hier auf eine Präsentation der Stadt Frankfurt (3) oder ein Merkblatt des Amtes Brück (Anlage 1) aufmerksam gemacht.

Eine andere mögliche Maßnahme wäre die aktive Förderung des Baumschutzes bzw. der Baumpflege im privaten Baumbestand. Hierzu müssten jedoch finanzielle Mittel bereitgestellt werden und Förderbedingungen sowie die Nachprüfbarkeit der Maßnahmen erarbeitet werden.

Nach den naturschutzrechtlichen Regelungen (§ 29 BNatSchG, § 49 LNatSchG NRW) sind kreisangehörigen Kommunen ergänzende satzungsrechtliche Regelungen nur noch in Form einer kommunalen Baumschutzsatzung möglich. § 49 LNatSchG NRW besagt: „Die Gemeinden können durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.“

Unter dem Blickwinkel übergreifenden Schutzes ist mit einer kommunalen Baumschutzsatzung ein besserer Schutz zu erzielen, da damit nicht nur in B-Plänen mit konkreten satzungsgemäßen Schutzfestsetzungen zum Baumschutz von der Kommune der Schutz und der Erhalt von Bäumen nachgehalten und verfolgt werden kann, sondern dann in allen Gebieten des bebauten Siedlungsbereichs.

Damit ergibt sich aber auch, dass ein satzungsrechtlicher **Schutz von Bäumen im baulichen Außenbereich sowie in Gebieten** mit Außenbereichssatzungen **außerhalb von „Ortsteilen“ (gemäß § 34 (1) Satz 1 BauGB)** solcher Satzungsgebiete **nicht zulässig** ist.

Viele Probleme (z.B. Baumfällung vor Eintritt eines Baumes in den satzungsrechtlichen Schutzstatus, Reduktion des Baumschutzes auf eine „kleine“ Fläche des Stadtgebietes – nämlich des baulichen Innenbereichs als Ortsteile mit zusammenhängender Bebauung und dem Vorliegen von B-Plänen) bleiben trotz kommunal erlassener Baumschutzsatzung bestehen und lassen sich mit dem von den Gesetzgebern zugelassenen satzungsrechtlichem Instrumentarium der kreisangehörigen Kommune nicht lösen.

Nach § 3 (4) GO NRW gilt: „Werden den Gemeinden neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.“ Die Aufnahme des Baumschutzes im Rahmen kommunaler Baumschutzsatzung nach dem LNatSchG NRW ist eine freiwillige Leistung der Kommune, da der Baumschutz gemäß kommunaler Baumschutzsatzung keine gesetzlich normierte Pflichtleistung der Kommune ist. Die Finanzierung dieser neuen kommunalen Leistung ist folglich mit Mitteln der Kommune zu gewährleisten.

Die Umsetzung einer Baumschutzsatzung wird Personaleinsatz in der Nachhaltung satzungsrechtlicher Regelungen wie auch zusätzliche Verwaltungsarbeit auslösen. Nach einschlägigen Erfahrungen in anderen Kommunen wird eine halbe bis ganze Personalstelle für die fachbezogene Arbeit in einer Stadt der Größe Ibbenbürens anzusetzen sein. Die fachliche Qualifikation sollte gemäß den Anforderungen im Satzungsentwurf (Anlage 2) den Abschluss einer Meisterprüfung eines Gärtners und Erfahrungen zur Wertbemessung von Bäumen beinhalten. Die Kosten werden hier mit ca. 41.500 Euro/a (ca. 28.000 € Gärtnermeister / 13.500 € Verwaltungskraft, EG 8) angesetzt. Optionale Gebühreneinnahmen werden mit ca. 2.000 €/a geschätzt.

Die Verwaltung legt einen Satzungsentwurf zur weitergehenden Beratung vor. Die einzelnen vorgesehenen Regelungen sind hinsichtlich politischer Akzeptanz zu prüfen und evtl. zu modifizieren.

Das BNatSchG gibt in § 2 (6) BNatSchG vor: „Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen.“ Ein analoges Verhalten der Stadtverwaltung wird auch im Procedere zum Erlass einer Baumschutzsatzung vorgeschlagen.

Die Verwaltung regt daher an, eine Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung heutiger rechtlicher Anforderungen an eine Baumschutzsatzung mit der Naturschutzbehörde unter Einschluss von Institutionen wie z.B. LWK, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, örtlichen Vereinen des Naturschutzes und des Gartenwesens, dem Verein Haus und Grund, dem Verbraucherschutz und Mitgliedern der Stadtverwaltung zu begründen, um eine Satzung, die heutigen Anforderungen an kommunalen Baumschutz genügt, als Entwurf vorzubereiten. Die Federführung obliegt der Stadtverwaltung.

Die Beschlussfassung einer kommunalen Baumschutzsatzung durch den Rat der Stadt wird eine erhebliche Eingriffssituation in die Verfügungsrechte privater Baumeigentümer zu ihren Bäumen auslösen. Die Verwaltung empfiehlt daher, vor Beschlussfassung einer lokalen Baumschutzsatzung eine Offenlegungsphase von einem Monat Dauer (vgl. § 46 (1) Satz 1 LNatSchG NRW für naturschutzrechtlich begründete ordnungsrechtliche Verordnungen) unter Beteiligung der Öffentlichkeit analog für eine solche Satzung im Verfahren vorzusehen.

(1) FAQ Baumschutz München: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur-Landschafts-Baumschutz/Baumschutz/FAQ-Baumschutz.html>

(2) FAQ Baumschutz Wesel: <https://www.asg-wesel.de/Gruenflaechen/Baumschutz/FAQ.html>

(3) Baumschutz bei baulichen Maßnahmen, Frankfurt: [https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2778&ffmpar_id_inhalt\]=24131318](https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2778&ffmpar_id_inhalt]=24131318)

(4) Mitteilung BMU: <https://www.bmu.de/download/entwurf-zum-masterplan-stadtnatur/>

(5) Entwurf „Masterplan Stadtnatur“: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/masterplan_stadtnatur_entwurf_bf.pdf

Anlage 1 – Merkblatt

Anlage 2 - Satzungsentwurf

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

§ 1 Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt sind, wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW),
 - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten, und
 - c) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546/SGV NW 790).
- (3) Schutzzwecke sind:
 - a) die Gestaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, z. B. Luftverunreinigungen und Lärm auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - d) die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - e) die Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume,
 - f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 2 Geschützte Bäume und verbotene Maßnahmen

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 Zentimetern und mehr hat. Der Umfang im Sinne der S. 1 und 2 ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Birken, Pappeln, Nadelbäume – mit Ausnahme der Eibe und des verwandten Ginkobaumes - und Obstbäume mit Ausnahme von Zier- und Wildformen und mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien. Nicht unter die Vorschrift fallen auch abgestorbene Bäume und Bäume, die einen Abstand von weniger als drei Metern zu Außenwänden von bestehenden, genehmigten Gebäuden mit dauerhaft genutzten Wohngebäuden oder gewerblichen Aufenthaltsräumen haben.
- (3) Über den Schutz des Abs. 1 hinaus unterstehen Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen sind

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben.

(4) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(5) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Bürgermeisters zu entfernen oder zu verändern. Verboten sind auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Verboten sind insbesondere:

- a) Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderung seines Aufbaus. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- b) Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch
- c) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt oder Beton,
- d) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- e) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- f) Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,
- g) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie
- h) Bodenverdichtungen jeder Art durch das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, Baumaschinen oder auch die auch nur vorübergehende Lagerung von Materialien und Gütern im Wurzelbereich der Bäume.

(6) Nicht verboten sind

- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück, soweit möglich und nicht anderweitig etwa durch Festsetzungen im B-Plan o.ä. untersagt,
- b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- c) Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen,
- d) Maßnahmen im Rahmen der erstmaligen Herstellung, der späteren Umgestaltung, Unterhaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen, Grünflächen und Wasserläufen,
- e) die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungsgemäßen und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- f) durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Ibbenbüren, soweit die materiellen Vorschriften der Satzung beachtet werden,
- g) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Stadt Ibbenbüren unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 3 Anordnung von Maßnahmen

(1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem ein nach § 2 Abs. 1 - 4 dieser Satzung geschützter Baum steht,
- a) bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
 - b) die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahme nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der im Verfahren nach § 4 Abs. 5 Satz 5 ermittelte Wert der betroffenen Bäume.
- (3) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, finden Abs. 1 - 4 entsprechende Anwendung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
- a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen - auch nachbarrechtlichen - Vorschriften oder zivilrechtlichen Titeln zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
 - c) Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - d) krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und
 - e) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann zudem eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Rechtskraft eines Bebauungsplanes können Bäume, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksbereiche, die im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzt sind, stehen, ohne Antragstellung entfernt werden. Im Übrigen ist ein Antrag nach Abs. 1 lit. b) zu stellen.
- (4) Die Ausnahme oder Befreiung ist gem. § 5 diese Satzung bei der Stadt Ibbenbüren schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Sie ist gebührenpflichtig.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages bei der Stadt Ibbenbüren dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie gilt als erteilt, falls die Stadt Ibbenbüren nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einen Zwischenbescheid oder begründeten Bescheid erteilt. Die Entscheidung besitzt eine Gültigkeit für jeweils zwei Jahre. Sie kann auf Antrag für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

(6) Bei Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 4 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Umfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden auf Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren. Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs. 5 anzuordnen, aber tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

Der Wert der Ersatzpflanzungen und/oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bei

- a) Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 75%,
- b) Mehrfamilienhäusern oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50%,
- c) öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilien- und Doppelhäusern und sonstigen baulichen Anlagen wie Werbeanlagen, Carports oder Garagen 25%

des Wertes der entfernten Bäume.

Bei den übrigen Ausnahmen und Befreiungen können bis zu 75% des Wertes der entfernten Bäume als Wertersatz gefordert werden. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren, Heft 69 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen) ermittelt.

(7) § 31 BauGB bleibt unberührt, wenn Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 5 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Bürgermeister mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.
Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück
 - b) vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume markiert sind,
 - c) aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
 - d) eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
 - e) eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.
- (2) Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume ausreichend dargestellt werden können.

- Entwurf -

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

- (3) Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.
- (4) Für den Antrag ist das von der Stadt Ibbenbüren zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (5) Auf Verlangen der zuständigen Genehmigungsbehörde ist ein unabhängiges Gutachten zur Vitalität des bzw. der Bäume vorzulegen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Vorhabenträger.

§ 6 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Nr. 10 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
- b) angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen läßt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach §§ 4, 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
- d) eine Anzeige nach § 2 Abs. 6 Nr. 5 unterläßt,
- e) entgegen §§ 5, 6 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
- f) entgegen §§ 6 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten und zerstörten Bäume richtet. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

- Entwurf -

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

Die Wertermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nach dem in § 4 Abs. 6 genannten Verfahren durchzuführen.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 2 vorlagen, gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Ibbenbüren abtritt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Ibbenbüren zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Ibbenbüren sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Stadt Ibbenbüren erhebt Gebühren
- a) für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 65,00 € als Grundgebühr und 17,50 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,
 - b) für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1.

§ 12 Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

- Entwurf -

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Entwurf -

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 5 der Baumschutzsatzung der Stadt Ibbenbüren)

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume

Hochwachsende Bäume:

Acer pseudoplatanus Bergahorn
Baum des Jahres 2009
Aesculus hippocastanum Gemeine Rosskastanie
Baum des Jahres 2005
Castanea sativa Eßkastanie (Marone)
Fagus silvatica (auch Kegelform) Grünblättrige Rotbuche
Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Baum des Jahres 2001
Juglans regia Walnuss
Baum des Jahres 2008
Quercus petraea Traubeneiche
Baum des Jahres 1989
Quercus robur (auch Säulenform) Stieleiche
Baum des Jahres 1989
Tilia cordata Winterlinde
Baum des Jahres 1991
Tilia platyphyllos (auch Kastenform) Sommerlinde
Baum des Jahres 1991
Ulmus carpinifolia Feldulme
Baum des Jahres 1992
Ulmus glabra Bergulme
Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis Flatterulme
Baum des Jahres 1992
Mittelhochwachsende Bäume:
Acer campestre Feldahorn
Baum des Jahres 1995
Alnus glutinosa Schwarzerle
Baum des Jahres 2003
Betula pendula Sandbirke
Baum des Jahres 2000
Carpinus betulus Hainbuche
Baum des Jahres 1996
Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna Weißdorn
Malus sylvestris Holzapfel
Mespilus germanica Deutsche Mispel
Prunus avium Vogelkirsche
Baum des Jahres 2010
Prunus mahaleb Weichselkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Pyrus communis
Salix fragilis Sorbus aria
Sorbus aucuparia Sorbus domestica Sorbus torminalis

- Entwurf -

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Ibbenbüren

Holzbirne
Baum des Jahres 1998
Silberweide
Baum des Jahres 1999
Bruchweide
Mehlbeere
Gemeine Eberesche
Baum des Jahres 1997
Speierling
Baum des Jahres 1993
Elsbeere
Baum des Jahres 2011

Hochstämmige alte Obstsorten:

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Nadelbaum:

Taxus baccata Eibe (Höhe mindestens 200 cm)
Baum des Jahres 1994

Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder, Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:

Acer platanoides Spitzahorn
Baum des Jahres 1995
Aesculus x carnea Rotblühende Kastanie
Corylus colurna Baumhasel